

**Entgeltordnung
für die Volkshochschule der Stadt Flensburg
in der Fassung vom 28. August 2008**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Nr. 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 452) hat die Ratsversammlung der Stadt Flensburg folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule Flensburg beschlossen:

**§ 1
Entgelte**

Die Volkshochschule soll bei der Festsetzung ihrer Entgelte flexibel sowohl ihrem öffentlichen Auftrag wie auch wirtschaftlichen Zielen gerecht werden.

Die Entgelte für die Kurse werden deshalb unter Berücksichtigung der folgenden Parameter festgesetzt:

Höhe der Honorare, Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl, Raumqualität und Ausstattung, Anspruchsniveau und Intensität des Angebotes, Marktakzeptanz, bildungspolitische Ziele, Deckungsanteil der fixen Kosten.

Eine Unterrichtseinheit umfaßt 45 Minuten.

Die Entgelte für die offen angebotenen Kurse betragen mindestens 2,00 Euro, in der Regel 2,50 Euro und mehr je Doppelstunde.

Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial werden gesondert in Rechnung gestellt.

Von der Erhebung der festgesetzten Entgelte kann in Einzelfällen abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule.

**§ 2
Ermäßigungen**

Auf die festgesetzten Entgelte erhalten Ermäßigungen:

1. Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose und Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung ab 80 % sowie Kriegsbeschädigte:
40 % des Entgeltes.
2. Sozialpassinhaberinnen/Sozialpassinhaber:
60 % des Entgeltes.
3. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe und ALG II für Veranstaltungen, in denen zwei Tage vor Beginn noch Plätze frei sind ("Soziale Restplatzbörse")
75 % des Entgeltes
4. Der Bildungspass "Jugend in Flensburg" gilt für junge Menschen zwischen 16 und 18 Jahre. Der Pass berechtigt dazu, ein Jahr lang an den Kursen der vhs teilzunehmen. Ausgenommen sind alle Kurse, die gem § 2 Abs. 5 ausgeschlossen sind sowie Kurse, die speziell für Jugendliche ausgewiesen sind. Die Gebühr beträgt 75,00 Euro.
5. Von den Ermäßigungen sind ausgeschlossen:

Exkursionen, Studienfahrten, Prüfungen, Sonderkurse, Veranstaltungen des Bildungsurlaubs, Eintrittsgelder sowie Lehrmaterial. In begründeten Fällen kann die Volkshochschule weitere Angebote von einer Ermäßigung ausschließen.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben bis zum 1. Kurstag die im jeweils gültigen Programmheft oder im Internet ausgewiesenen Entgelte im Voraus zu bezahlen.
2. Der Rücktritt von Kursen ist, soweit nicht anders gekennzeichnet, nur innerhalb von 3 Tagen nach dem ersten Unterrichtstermin möglich. Bei Kursen mit Anmeldeschluss und bei Studienreisen bzw. Exkursionen ist eine Abmeldung nur bis zum Anmeldeschluss möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Volkshochschule erfolgen. Eine Erstattung entfällt, wenn die vhs auf Grund der Anmeldungen ihrerseits bereits Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen ist und diese nicht mehr rückgängig gemacht werden können.
3. Für Mahnungen und für die Stornierung von Lastschriften, deren Gründe von der Volkshochschule nicht zu vertreten sind, wird ein Entgelt von 5,00 Euro erhoben.
4. Bei Kochkursen muss bei unentschuldigtem Fernbleiben die Lebensmittelumlage bezahlt werden.

§ 4 Entgelte für Bescheinigungen

1. Für Kursangebote im Rahmen des Bildungsurlaubs werden Teilnahmebescheinigungen nach Kursende zugeschickt. Für alle anderen Kurse des laufenden Semesters werden Bescheinigungen auf Nachfrage erstellt. Nachträgliche Bescheinigungen für Kurse der Vorsemester werden nicht erstellt. Die Erstbescheinigungen werden ohne zusätzliche Entgelte erstellt.
2. Für die Ausstellung einer zweiten Bescheinigung jeglicher Art wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 5 Haftung

Die Volkshochschule haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 10. März 2005 außer Kraft.

Flensburg, den

STADT FLENSBURG
Der Oberbürgermeister

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister